



Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg

Nr. 9

Jahrgang 2024

Bad Harzburg, 21.12.2024

INHALT

Bekanntmachung	Seite
3. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg - ZWStS –	2
Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und B und der Abweichung des von der Gemeinde ab dem 01.01.2025 beschlossenen Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz	4
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bad Harzburg (Hebesatzsatzung)	5
1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr	6
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	9
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Tourismusbeitragssatzung - TBS)	16
7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS)	18
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	21
Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bad Harzburg	23
1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg	24
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 TB3 „Am Breitenberg“	28

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

3. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg - ZWStS -

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 27.02.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Steuermaßstab - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Wohnwertfaktor bildet den Bodenrichtwert (BRW) mittels linearer Interpolation (Ermittlung von Werten zwischen zwei festen Werten) auf einer Mietspanne ab. Die Mietspanne spiegelt das Verhältnis der geschätzten, ortsüblichen, unteren und oberen Mietpreise zueinander wider. Maßgeblich sind der für das Grundstück der Zweitwohnung im Bodenrichtwertinformationssystem Niedersachsen und Bremen (BORIS.NI unter <https://immobilienmarkt.niedersachsen.de>) festgelegte Bodenrichtwert der jeweiligen Bodenrichtwertzone (BRZ) zum 01.01. des dem Erhebungszeitraums vorangehenden Jahres und die geschätzte, ortsübliche Mietspanne auf der Basis der Vorjahre. Sind für eine BRZ mehrere BRW vorhanden, wird vorrangig der Wohngebietswert, dann der Mischgebietswert und dann der für gewerbliche Bauflächen verwendet. Der Wohnwertfaktor wird wie folgt bemessen:

- | | | |
|---|--|-----------------------------------|
| - | kleinster Bodenrichtwert (ohne Gewerbe- und Sondergebiete
und Außenbereich) | Faktor Mietspanne
= Faktor 1,0 |
| - | höchster Bodenrichtwert (Wohngebiet) | = Faktor 2,0 |

Auf Basis dieser Werte wird der Wohnwertfaktor für jeden Bodenrichtwert mit 3 Nachkommastellen ermittelt.

§ 5 – Steuersatz – erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 9,50 € und wird mit dem Messbetrag nach § 4 Abs. 1 multipliziert.

§ 9 – Datenverarbeitung – erhält folgende Fassung:

§ 9
Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Zweitwohnungssteuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Steuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1d) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Abs. 2 Zi. 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

Bekanntmachung

**des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer A und B und der
Abweichung des von der Gemeinde ab dem 01.01.2025 beschlossenen Hebesatzes
von dem aufkommensneutralen Hebesatz**

gemäß § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG)

Der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer beträgt ab dem 01.01.2025:

Grundsteuer A 536 v.H.

Grundsteuer B 431 v.H.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Hebesatz für die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 beschlossen:

Grundsteuer A 440 v.H.

Grundsteuer B 440 v.H.

Daraus ergibt sich eine Abweichung des von der Gemeinde ab dem 01.01.2025 beschlossenen Hebesatzes von dem aufkommensneutralen Hebesatz in Höhe von

Grundsteuer A - 96 Prozentpunkten

Grundsteuer B + 9 Prozentpunkten

Bad Harzburg, 17. Dezember 2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
in der Stadt Bad Harzburg
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bad Harzburg vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 480 v. H. |

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 28.03.2017 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Aufwandschädigungen“ erhält folgende Fassung:

(1) An nachstehend genannte Funktionsträger, Funktionsträgerinnen und ehrenamtlich Tätige werden monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

- | | |
|---|----------------|
| a) an den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin | 150,00 € |
| b) an den stv. Stadtbrandmeister oder die stv. Stadtbrandmeisterin | 90,00 € |
| c) an den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin in den Stadtteilen | |
| Bad Harzburg und Eckertal | 130,00 € |
| Bündheim und Schlewecke | 110,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode | 110,00 € |
| Westerode und Bettingerode | 90,00 € |
| d) an den stv. Ortsbrandmeister oder die stv. Ortsbrandmeisterin in den Stadtteilen | |
| Bad Harzburg und Eckertal | 70,00 € |
| Bündheim und Schlewecke | 65,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode | 65,00 € |
| Westerode und Bettingerode | 60,00 € |
| e) an den Gerätewart oder die Gerätewartin in den Stadtteilen | |
| Bad Harzburg und Eckertal | 70,00 € |
| Bündheim und Schlewecke | 65,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode | 65,00 € |
| Westerode und Bettingerode | 60,00 € |
| f) an den stv. Gerätewart oder die stv. Gerätewartin in den Stadtteilen | |
| Bad Harzburg und Eckertal (zwei Personen) | 40,00 € |
| Bündheim und Schlewecke | 30,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode | 30,00 € |
| Westerode und Bettingerode | 30,00 € |

- g) an den Atemschutzgerätewart oder die Atemschutzgerätewartin in den Stadtteilen
- | | |
|-------------------------------|---------|
| Bad Harzburg und Eckertal | 70,00 € |
| Bündheim und Schlewecke | 50,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode | 50,00 € |
| Westerode und Bettingerode | 40,00 € |
- h) an den stv. Atemschutzgerätewart oder die stv. Atemschutzgerätewartin in den Stadtteilen
- | | |
|--|---------|
| Bad Harzburg und Eckertal (zwei Personen) | 35,00 € |
| Bündheim und Schlewecke (zwei Personen) | 30,00 € |
| Harlingerode und Göttingerode (zwei Personen) | 30,00 € |
- i) dem Stadtfeuerwehrsicherheitsbeauftragten oder die Stadtfeuerwehrsicherheitsbeauftragte 10,00 €
- j) dem Stadtfeuerwehrschriftwart oder der Stadtfeuerwehrschriftwartin 10,00 €**
- k) dem Stadtausbildungsleiter oder der Stadtausbildungsleiterin 20,00 €**
- l) dem stv. Stadtausbildungsleiter oder der stv. Stadtausbildungsleiterin 10,00 €**
- m) dem Stadtfeuerwehrbekleidungswart oder der Stadtfeuerwehrbekleidungswartin 45,00 €
- n) dem stv. Stadtfeuerwehrbekleidungswart oder der stv. Stadtfeuerwehrbekleidungswartin 30,00 €
- o) dem Stadtfeuerwehrfunkwart oder der Stadtfeuerwehrfunkwartin 20,00 €
- p) dem stv. Stadtfeuerwehrfunkwart oder der stv. Stadtfeuerwehrfunkwartin 15,00 €**
- q) dem Stadtfeuerwehr Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin Information und Kommunikation 20,00 €**
- r) dem stv. Stadtfeuerwehr Fachbereichsleiter oder der stv. Stadtfeuerwehr Fachbereichsleiterin Information und Kommunikation 15,00 €**
- s) dem Stadtjugendfeuerwart oder der Stadtjugendfeuerwehrwartin 60,00 €
- t) dem 1. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder der 1. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin 40,00 €**
- u) dem 2. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder der 2. Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin (Leitung Kinderfeuerwehr) 50,00 €**
- v) den Betreuern der Kinderfeuerwehr (zwei Personen) 25,00 €

(2) Absatz 2 entfällt.

(3) Absatz 3 wird zu Absatz 2.

„§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung“ erhält folgende Fassung:

(2) Abs.2 Satz 2 und 3 entfallen.

„§ 6 Einsatzentschädigung“ wird wie folgt hinzugefügt:

- (1) Für die Teilnahme an Einsätzen wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Einsatz gewährt.
(2) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrhaus nach der Alarmierung.

„§ 6 Zahlung der Entschädigung“ wird zu § 7.

„§ 7 Steuer- und Beitragspflicht“ wird zu § 8.

„§9 Datenerhebung“ wird wie folgt hinzugefügt:

Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlichen fallbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß §11 Abs. 1 Nr. 1d) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden.

„§ 8 Inkrafttreten“ wird zu § 10.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Funktionsträger und Funktionsträgerinnen der Freiwilligen Feuerwehr tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zu-letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg wird durch die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Harzburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Harzburg sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (3) Für freiwillige auf Antrag erbrachte Einsätze und Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung),
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war
 3. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
- (2) Die Stadt Bad Harzburg kann, auch bei unentgeltlichen Einsätzen nach § 1 Absatz 2, Gebühren und Auslagen erheben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
 3. für Aufwendungen für über das normale Maß hinausgehende Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind.
- (3) Die Stadt Bad Harzburg kann, wenn sie Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 NBrandSchG leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in der Höhe der Gebühren und Auslagen dieser Satzung verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze im Stadtgebiet Bad Harzburg hätte Gebühren und Auslagen erheben können, wenn:

1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder
 3. die anfordernde Gemeinde für Einsatz für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.
- (4) Soweit die Stadt Bad Harzburg Kostenersatz für Einsätze nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG leisten muss, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze bzw. Leistungen

- (1) Eine Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den §§ 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen (Freiwillige Einsätze und Leistungen).
- (2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Feuerwehr Bad Harzburg nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Bad Harzburg besteht nicht.
- (3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. Bekämpfung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. Tragehilfe bzw. -unterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes,
 4. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen,
 5. Einfangen und Bergen von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches,
 6. Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,
 7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 8. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 9. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
 10. die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner in den Fällen des § 3 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anforderung durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten, so ist Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner, in deren oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG)
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften gesamtschildnerisch.

§ 5

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten. Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet

§ 6

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die bzw. der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt Bad Harzburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen und Gerätschaften entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Bad Harzburg haftet nicht für solche Sachschäden, welche die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Bad Harzburg von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

Für Sachschäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Bad Harzburg nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Bad Harzburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Bad Harzburg kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, wenn die Erhebung für den Gebührensschuldner bzw. Gebührenschildnerin zu einer unbilligen Härte führen würde.

**§10
Datenerhebung**

Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühr nach dieser Satzung erforderlichen fallbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1d Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1e, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden.

**§11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2012 außer Kraft.

Bad Harzburg, den 17.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Bad Harzburg vom 17.12.2024

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. je Einsatzkraft | 55,00 €/Stunde |
|--------------------|----------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleit- und Mannschaftstransportwagen
(ELW / KdoW / MTW) | 90,00 €/Stunde |
| 2. Hubrettungsfahrzeuge (DLAK) | 600,00 €/Stunde |
| 3. Rüst- und Gerätewagen (RW) | 600,00 €/Stunde |
| 4. Sonstige Fahrzeuge (ATV) | 55,00 €/Stunde |
| 5. Tanklösch- und Sonderlöschfahrzeuge (TLF) | 550,00 €/Stunde |
| 6. Tragkraftspritzen- und Löschgruppenfahrzeuge (HLF / LF) | 400,00 €/Stunde |
| 7. Versorgung- und Logistikfahrzeuge (GW-L) | 500,00 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Bad Harzburg, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

**7. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
(Tourismusbeitragssatzung – TBS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten der Stadt Bad Harzburg, die ihr für die Förderung des Tourismus entstehen. Dazu zählen auch die erforderlichen Kosten eines Dritten, weil er Aufgaben nach Satz 1 für die Gemeinde durchführt. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
1. bis zu 53,58 % durch Tourismusbeiträge
 2. bis zu 0,71 % durch Entgelte

Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 10 % des beitragsfähigen Aufwandes.

§ 9 - Datenerhebung - erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und tourismusbeitragsbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1d) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Abs. 2 Zi. 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17. Dezember 2024

Stadt Bad Harzburg

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung - GBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Bad Harzburg vom 19.09.2017 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines - Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- 3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten eines Dritten, weil er Aufgaben nach Absatz 1 für die Gemeinde durchführt. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:
 1. zu 13,37 % durch Gästebeiträge,
 2. zu 47,86 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
 3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.
- 4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 34,16 % vom Gesamtaufwand.

§ 4 – Befreiungen und Ermäßigungen Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. bettlägerig Kranke und andere Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

§ 6 – Anmeldung, Beitragserhebung und Fälligkeit – Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- 1) Jede beherbergte Person ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft beim Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten gemäß § 8 anzumelden und die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Für die Anmeldung sind folgende Daten erforderlich:

1. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,

5. Anschrift,
 - 6a. Familienname, Vorname und Alter jedes weiteren Mitreisenden (beim elektronischen Meldescheinverfahren),
 - 6b. Anzahl der mitreisenden Erwachsenen und Kinder (beim manuellen Meldescheinverfahren),
 7. bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen, Zahl der Mitreisenden; vom Reiseleiter die Daten nach Ziffern 1 bis 5 und 8,
 8. bei ausländischen Personen zusätzlich Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers,
- 2) Für die Übermittlung der Anmelde­daten stehen Wohnungsgebern zwei Verfahren zur Verfügung, die nebeneinander genutzt werden können:
- a) das elektronische Meldescheinverfahren

Die Nutzung des elektronischen Meldescheinverfahrens wird durch die Tourist-Information freigegeben. Die Datenerhebung kann auch über eine Hotelsoftware erfolgen, wenn sie über eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer in das elektronische Meldescheinverfahren verfügt. Für den Druck der Gästekarte sind von den Wohnungsgebern ausschließlich die von der Tourist-Information ausgegebenen und mit Sicherheitsmerkmalen versehenen Meldescheinvorlagen zu verwenden.

- b) das manuelle Meldescheinverfahren

Für das manuelle Meldescheinverfahren ist der von der Tourist-Information ausgegebene und fortlaufend nummerierte dreiseitige Meldeschein zu verwenden; er besteht aus:

- dem „Meldeschein für die Tourist-Information“
- dem „Meldeschein für die Beherbergungsstätte“
- der „Gästekarte“

Abweichend davon ist die Anmeldung für die nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 (Berufstätige) und Abs. 2 (Tagungsteilnehmer) befreiten Personen ausschließlich über den von der Tourist-Information ausgegeben besonderen zweiseitigen „Meldeschein für beitragsfreie Personen“ vorzunehmen (ohne Gästekarte).

§ 8 – Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten der Wohnungsgeber – Abs. 5 und 6

erhalten folgende Fassung:

- 5) Wohnungsgeber haben für jedes Kalenderjahr ein Gästeverzeichnis zu führen, mit dem die Buchungen und Belegungen für jeden, auch beitragsbefreiten, Gast nachzuweisen sind. Das Gästeverzeichnis besteht aus dem manuellen „Meldeschein für die Beherbergungsstätte“ gem. § 6 Abs. 2b) bzw. dem „Meldeschein für die Beherbergungsstätte“ auf der Meldescheinvorlage gem. § 6 Abs. 2a) im elektronischen Meldescheinverfahren. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Gästeverzeichnisse jeweils 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Bad Harzburg zusammen mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Für Kontrollzwecke ist der Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren.
- 6) Erfolgt die Anmeldung und Zahlung des Gästebeitrages entgegen § 8 Abs. 2 durch den Gast in der Tourist-Information, erhält der Wohnungsgeber den „Meldeschein für die Beherbergungsstätte“ als Zahlungsnachweis.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 3 nicht von den bei ihm beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft die erforderlichen Daten des Meldescheins erhebt,

§ 13 - Datenerhebung - erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Beitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1d) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17. Dezember 2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Der Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bad Harzburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Bad Harzburg vom 22.05.2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 18 – Veranlagung und Fälligkeit Abs. 3 Ziffer 1 - erhält folgende Fassung:

(3) Vorausleistungen/Festsetzung der Schmutzwassergebühr/Starkverschmutzerzulage

1. Schmutzwassergebühr

Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzenden Schmutzwassergebühren werden regelmäßig 12 Vorausleistungsbeträge am 30. eines Monats erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der abgerechneten Abwassermenge des Vorjahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe entsprechend § 12.

Die Vorausleistungen und die endgültigen Schmutzwassergebühren werden durch Bescheid im Auftrag und im Namen der Stadt durch die Stadtwerke Bad Harzburg GmbH festgesetzt.

Die endgültige Festsetzung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Bescheid und ist **14 Tage** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 32 – Datenerhebung – erhält folgende Fassung:

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung nach dieser Satzung erforderlichen personen- und objektbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg und der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1d) Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.V.m. § 29 b Abgabenordnung (AO) und Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

Zu diesem Zweck können gemäß § 93 AO auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 NKAG auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Bad Harzburg, den 17.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Bad Harzburg

Gem. § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden durch den Rat der Stadt Bad Harzburg in der Sitzung am 17.12.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird mit einer Bilanzsumme von 120.625.679,50 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.670.545,48 EUR festgestellt.
2. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 2.336.445,64 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 1.334.099,84 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Bürgermeister Ralf Abrahms wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit vom

06. Januar 2025 bis 14. Januar 2025

im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 207, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bad Harzburg, den 18.12.2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Bad Harzburg“.
- (2) Sie besteht aus den Stadtteilen Bad Harzburg, Bettingerode, Bündheim, Eckertal, Göttingerode, Harlingerode, Schlewecke und Westerode.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau eine weiße, mit Zinnen versehene Burg mit zwei Türmen; zwischen ihnen ein wachender, laubbekränzter und laubumschürzter wilder Mann, der in der Linken eine grüne Tanne hält, in der Türöffnung ein von Rot und Gold gespaltener Schild, am Spalt rechts: zwei übereinander hervorbrechende, nach vorn sehende goldene Löwen, links: ein halber rotbewehrter, schwarzer Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind: rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Harzburg“.

§ 3 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird im Rahmen des § 107 Abs. 4 NKomVG zur Einstellung von Beschäftigten aller Entgeltgruppen ermächtigt, für die Stellen im Stellenplan nicht ausgewiesen sind. Die Arbeitsverträge dürfen die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle von Veränderungen im Personalrat ermächtigt, die im Stellenplan vorgesehene Freistellung eines Personalratsmitglieds auch in davon abweichenden Besoldungs- und Entgeltgruppen vorzunehmen, wenn andere Personen in den Personalrat gewählt werden.
- (3) Personalangelegenheiten im Sozial- und Erziehungsdienst regelt der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt alle im § 4 Abs. 2 nicht genannten Personalangelegenheiten für Beschäftigte bzw. Beamte als Geschäft der laufenden Verwaltung zu regeln.

§ 4 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 8 NKomVG (für die Benutzung kommunaler Einrichtungen oder für kommunale Leistungen), deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 € voraussichtlich übersteigt, dies gilt nicht für die Festlegung der Verpflegungsentgelte in Schulen und Kindertagesstätten und für die Entgelte, die aufgrund einer Benutzungssatzung oder Gebührenordnung erhoben werden.
 - b) die Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € übersteigt.
 - c) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) Ernennung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A11,
 - b) Einstellung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11,
 - c) Einstellung von Leitungen und ständigen stellvertretenden Leitungen im Bereich der Kindertagesstätten.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs.1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamtin oder Beamter auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihre bzw. seine allgemeine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein allgemeiner Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und nimmt die Aufgaben der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wahr.
- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung

der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertretungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertretungen die Bezeichnung stellvertretende/stellvertretender Bürgermeisterin/Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8

Vertretung der Stadt in Gesellschaften, wirtschaftlichen Unternehmen, Organisationen, Vereinen und dergleichen

Der Rat wählt die Vertretung der Stadt in Organisationen, Vereinen und Verbänden und in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen usw., an denen die Stadt beteiligt ist. § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG bleiben unberührt. Soweit nicht die Vertretung vom Rat gewählt worden ist, wird die Vertretung von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister wahrgenommen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Harzburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG

ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Harzburg werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.stadt-bad-harzburg.de unter der Rubrik „**Amtsblatt für die Stadt Bad Harzburg**“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Goslarschen Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Stadtteile.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten.
- (4) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am 18. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bad Harzburg, 18. Dezember 2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 TB3 „Am Breitenberg“ Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 17. Dezember 2024 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 238 TB3 „Am Breitenberg“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten durch den Golfplatz begrenzt. Im Süden und Westen bildet die Straße „Am Breitenberg“ die Grenze des Geltungsbereiches. Der genaue Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 310, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen werden gemäß § 10 a Absatz 2 BauGB ergänzend im Internet unter www.stadt-bad-harzburg.de → Meine Stadt → Bauleitplanung sowie über das Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 18. Dezember 2024

STADT BAD HARZBURG

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

